

## **Ordnung des Bereichs Medizin (School of Medicine)**

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in seiner Sitzung am 29. August 2018 die nachstehende Bereichsordnung beschlossen. Das Rektorat hat am 11. Dezember 2018 seine Genehmigung erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, rechtliche Stellung und Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter
- § 6 Bereichs-Chief Information Officer
- § 7 Bereichsverwaltung
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Name, rechtliche Stellung und Aufbau**

(1) Der Bereich trägt den Namen Medizin (School of Medicine). Er ist eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden nach §§ 4 und 5 Absatz 2 Satz 1 ihrer Grundordnung und umfasst die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus als Teilgrundeinheit im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden (Grundordnung/GO). Der Bereich erfüllt die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sowie der Grundordnung den Fakultäten zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Die Normen, insbesondere die des SächsHSFG, der Grundordnung, der sonstigen Ordnungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, die sich auf Fakultäten beziehen, gelten für den Bereich entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird. Die Fakultätsorgane betreffenden Normen und Veröffentlichungen nach Satz 1 gelten für die Bereichsorgane entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

(1) In der Vielfalt seiner Fachgebiete dient der Bereich der Interdisziplinarität der medizinischen Wissenschaften und Gesundheitswissenschaften. Er schafft interne Strukturen, die optimale interdisziplinäre Vernetzung gewährleisten. Der Bereich Medizin fördert in Forschung und Lehre die Zusammenarbeit mit anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden. Er unterstützt die Kooperation mit den Dresden-concept-Partnern, den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung, dem Nationalen Centrum für Tumorerkrankungen sowie weiteren außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und anderen medizinischen Einrichtungen leistet der Bereich einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(2) Der Bereich Medizin kann nach Maßgabe dieser Ordnung auf medizin- und gesundheitswissenschaftlichen Gebieten Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfüllen. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt.

(3) Er übernimmt Mitverantwortung für das Erreichen gesamtuniversitärer Ziele. Unter anderem fördert der Bereich Medizin den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Wissenstransfer, bündelt und professionalisiert Unterstützungsprozesse für Forschung, Lehre und Transfer und unterstützt die Internationalisierung sowie das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden. Der Bereich ist für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat (abweichend von §§ 88 Absatz 1 Nummer 5, 89 Absatz 1 Satz 6 SächsHSFG), Stellungnahmen zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (abweichend von §§ 88 Absatz 1 Nummer 6, 89 Absatz 1 SächsHSFG) sowie für Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs (entsprechend des § 88 Absatz 1 Nummer 9 SächsHSFG) zuständig.

## **§ 3**

### **Organe**

Die Organe des Bereichs sind gem. § 4 Absatz 3 Nummer 1 GO der Bereichsrat, das Bereichskollegium und die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher. Die Belange des

Bereichs werden durch die bestehenden Fakultätsorgane der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus wahrgenommen. Insbesondere entscheidet der Fakultätsrat als Bereichsrat, die Dekanin bzw. der Dekan als Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher und das Dekanat als Bereichskollegium (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 GO). Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans ist die Stellvertretung der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers. Zur Unterstützung des Bereichskollegiums können Kommissionen, insbesondere für fachübergreifende Themen wie die Gleichstellung, eingerichtet werden.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Bereichs Medizin sind entsprechend des § 87 Absatz 2 i.V.m. § 49 Absatz 1 SächsHSFG die Mitglieder der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 GO, welche der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zugeordnet sind.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Für den Bereich wird eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter gewählt. Ferner wählt die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren bzw. dessen ständige Stellvertreterin bzw. ständigen Stellvertreter. § 31 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs initiiert und koordiniert die Gleichstellungsbestrebungen auf Ebene des Bereichs und ist zudem für die Gleichstellungsangelegenheiten der Bereichsverwaltung zuständig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige des Bereichs bzw. der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus hin. Ihre bzw. seine Rechte bestimmen sich nach § 55 SächsHSFG.

#### **§ 6**

#### **Bereichs-Chief Information Officer**

Ein professorales Mitglied des Bereichs wird zum Chief Information Officer (Bereichs-CIO) ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7**

#### **Bereichsverwaltung**

(1) Die Aufgaben der Bereichsverwaltung werden durch die Fakultätsverwaltung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus wahrgenommen, welche nach Referaten organisiert ist. Die Leitung der Bereichsverwaltung (Bereichsdezernentin bzw. Bereichsdezernent) erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Fakultätsverwaltung. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller ist ihre bzw. seine ständige Vertreterin bzw. ihr bzw. sein ständiger Vertreter. Die Bereichsverwaltung unterstützt die Arbeit der Organe des Bereichs.

(2) Der Bereich verfügt über ein bereichsweites Controlling. Aufgaben des Controllings sind die effiziente Administration der Ressourcen des Bereichs sowie die Steuerung deren Verwendung durch die zuständigen Organe des Bereichs. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verantwortet die konzeptionelle Entwicklung und Fortschreibung des Controllings und des dazugehörigen Berichtswesens sowie die Abstimmung dieser Konzepte im Bereich. Sie bzw. er ist darüber hinaus Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs sowie für die Umsetzung des Globalhaushalts.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Bereichsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung nehmen die bestehenden Organe der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus die Belange des Bereichs Medizin gem. § 3 Satz 3 dieser Ordnung wahr. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Gleichstellungsbeauftragte der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus nimmt bis zum Amtsantritt der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs deren bzw. dessen Aufgaben wahr. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind die Gremien des Bereichs Medizin (Bereich nach § 92 SächsHSFG) aufgelöst. Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2014 vom 07. Oktober 2014, S. 2 veröffentlichte Ordnung des Bereichs Medizin vom 03. September 2014 tritt außer Kraft. Die Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Science), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der TU Dresden vom 07. Juli 2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 71, geändert mit der Satzung vom 08. Juli 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 376 ist ab diesem Zeitpunkt für den Bereich Medizin (Bereich nach § 4 Grundordnung) entsprechend anwendbar, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen